

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

253 (24.7.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 253 u. 254.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [24. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 111te öffentliche Sitzung der 2. Kammer. (Fortsetzung).

### Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Mit Zustimmung des Hrn. Finanzministers werden folgende durch frühere Kammerbeschlüsse zur Aufnahme in das außerordentliche Budget verwiesene Posten:

a. Einrichtungskosten des in Frankfurt neuangestellten Bundesstagesgesandten . . . . .	3,500 fl.
b. Einrichtung der zur Repräsentation bestimmten Zimmer des Gebäudes für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahier . . . . .	5,937 „
c. Grenzberichtigungskosten . . . . .	13,971 „
	<hr/>
	23,408 fl.

als bewilligt hier aufgenommen.

### Budget des Justizministeriums.

Die Forderung dieses Ministeriums beträgt in 6 Posten die Summe von 155,431 fl., und zwar 1) 150,112 fl. für die Fortsetzung des Baues der Centralstrafanstalt in Bruchsal, welche zufolge des abgeänderten Antrags der Commission von der Kammer einstimmig bewilligt werden. — Auf die spezielle Zusicherung des Präsidenten des Justizministeriums, daß, wo möglich noch auf diesem Landtage, wegen des in der Anstalt einzuführenden Systems der Isolirung und des Stillschweigens, und wegen der dadurch nothwendig werdenden Abänderung des Strafgesetzes, die Dauer der Zuchthausstrafe betreffend, der Kammer ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden solle — wird von einer Berathung des dabei einzuführenden Systems, in Berücksichtigung der ohnehin über den vorzulegenden Entwurf\*) stattfindenden Diskussion, Umgang genommen.

\*) Es sind hierbei hauptsächlich zwei Systeme in Frage, das sogenannte pensylvanische mit absoluter Isolirung der Sträflinge, und dann das auborn'sche, nach welchem jeder Züchtling zwar in einer

2) Für Anschaffungen und Baueinrichtungen in den Strafanstalten zu Bruchsal mit 1,705 fl. und 350 fl.; in Freiburg 765 fl. und 788 fl.; sodann in Mannheim 1,579 fl. — welche sämmtlich nach den Anträgen der Commission genehmigt werden.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung von Petitionsberichten, und zwar durch den Abg. Rindeschwender:

Ueber die Petition von 804 Bürgern aus den Amtsbezirken Hünfingen und Möhringen, um energisches Einschreiten bei der Gr. Regierung wegen Beeinträchtigung des Petitionsrechts.

Zu einer Zusammenkunft der Bürgermeister des Amtes Hünfingen (von welcher sie dem Amt vorher Anzeige gemacht), um sich über das Zehntablösungswesen, so wie über andere, in das Wohl und Wehe der dortigen Gegend und des Volkes überhaupt eingreifende Gegenstände zu besprechen, wurde auch die Fertigung mehrerer Petitionen an die zweite Kammer der Landstände beschlossen. Sie wurden des andern Tages verfaßt und zur Einholung der Unterschriften in die Gemeinden gesendet. Die Abschriften, die nach Schwanheim in's Wirthshaus kamen, wurden unter andern auch von einem Menschen, von dem die vorliegende Petition sagt: „er sei ein Mensch, welchen die Regierung selbst vor mehreren Jahren aus guten Gründen vom Amt entfernte, und der jetzt diejenigen Bürger, welche richterliche Hülfe suchen müssen, durch Nachlässigkeit um ihr Geld bringe“ — gelesen und von demselben die Anzeige durch einen Gendarmen bei dem Amte veranlaßt, „daß die Petitionen von aufreizender Tendenz und Schwähschriften seien.“ Das Amt suchte sofort derselben habhaft zu werden, und da es solche von politisch gefährlicher Tendenz erachtete, verbot es das weitere Unterzeichnen, setzte als Polizeibehörde

besondern Zelle übernachtet, jedoch in gemeinsamen Sälen und mit Beobachtung des Stillschweigens arbeiten muß.

die Untersuchung unter der Rubrik „politische Umtriebe“ fort, und erließ ein Erkenntniß, durch welches

1) Steuerperäquator Au, „wegen Verfassung und Verbreitung von Petitionen, die nach ihrem Inhalt (es waren die über Conscription, Pressfreiheit, Ehrenfränkungsfrage gegen Welcker, Einführung einer deutschen Nationalvertretung) zu Mißtrauen und Abneigung gegen die Regierung aufreizen,“ in eine Geldstrafe von 25 fl.,

2) Steuerperäquator Burger, „wegen Verfassung zweier Petitionen anstößigen Inhalts und Tendenz“ (über Verantwortlichkeit der Minister und Minderung der Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung), zu 15 fl.,

3) Gerbermeister Fischer, „wegen Verbreitung, beziehungsweise Unterschriftensammeln von Petitionen, welche zu Mißtrauen und Abneigung gegen die Regierung aufreizen,“ zu 25 fl.,

4) Gerbermeister Götz, Maurermeister Homburger und Uhrmacher Stücker, „wegen Theilnahme an Verbreitung“ u., zu je 20 fl., 15 fl. und 9 fl. — verurtheilt und die Untersuchungskosten ihnen solidarisch zugewiesen wurden.

Durch nachträgliches Erkenntniß wurde die Strafe des Steuerperäquator Burger noch um 3 fl. erhöht, und den sämtlichen Bürgermeistern, die an jener Versammlung und Beschlussfassung über die Petitionsfassung Theil genommen, deshalb und „weil dadurch die 6 mit Beschlagnahme belegten Petitionen ins Leben gerufen worden“ — das Mißfallen des Amtes und ein Verweis zuerkant, und ihnen unter Androhung von Strafe und weiterer gesetzlicher Maßnahme untersagt, künftig für sich was immer für eine Versammlung zu verabreden, beziehungsweise abzuhalten, ohne vorher obrigkeitliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erwirkt zu haben!

In der vorliegenden Petition, welche in förmlicher Versammlung von 19 Gemeinden des Amtes Hüfingen und 2 des Amtes Möhringen beschloffen wurde, beschwerten sich nun 804 Bürger über diese das Petitionsrecht beeinträchtigende und verletzende Prozedur des Amtes. Inzwischen hat aber die Regierung des Seekreises den eingelegten Rekurs für gerechtfertigt erkannt und die Strafen sowohl, als die Verfallung in die Kosten, aufgehoben; — da also durch das Regierungserkenntniß die Veranlassung zur Petition wegfällt, so stellt die Commission den Antrag auf Tagesordnung, sieht sich indessen zu folgender Betrachtung veranlaßt:

So hart, und nach unserer innersten Ueberzeugung ungerecht es für das badische Volk ohnehin schon ist, daß das Pressgesetz vom 28. Dezember 1831, dieser Schutz, diese

Garantie der Verfassung, auf Entgegenwirken des deutschen Bundes durch die höchste Verordnung vom 28. Juli 1832 in seinen freisinnigen Bestimmungen wieder zernichtet werden mußte, um so drückender ist es, wenn oben drein noch Staatsdiener, Beamte, die nach §. 7 der Verfassungsurkunde doch auch für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind, ihre Mitbürger in der Ausübung der ihnen wirklich und unzweifelhaft noch zustehenden verfassungsmäßigen Rechte, entweder aus Unverständigkeit in Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen, aus Uebereilung, aus übermäßiger Dienstbesessenheit, aus Sucht sich zu empfehlen, aus Ungunst, aus einem Gefühl des Unbehagens gegen die Verfassung oder aus sonst einer Absicht noch mehr verkümmern, und ihre Rechte auf's empfindlichste verletzen. — Und von einem derartigen Vorwurfe kann der Vorstand des Amtes Hüfingen nicht freigegeben werden, was sich schon daraus ergibt, daß sein polizeiliches Straferkenntniß, obgleich er zur Begründung und Rechtfertigung desselben, d. h. um Schuld und Strafe aussprechen zu können, in den Erwägungsgründen eine ganze Litanei von Befehlen und Verordnungen zur Hülfe genommen, demungeachtet von der Kreisregierung, als unbegründet, wieder aufgehoben werden mußte. —

Es lohnt sich jedoch der Mühe, um die von dem Beamten begangenen Mißgriffe zu zeigen, noch etwas näher einzugehen. —

1) Von dem polizeilichen Erkenntniß des Amtes ist, da die Bürgermeister nicht dagegen recurrirt haben, noch der Verweis stehen geblieben, der ihnen zur Strafe aus der Ursache zuerkant worden ist, weil sie an der Versammlung, beziehungsweise dabei stattgefundenen Verhandlung und Beschlussfassung, Theil genommen, durch welche die sechs Petitionen angeblich strafbaren Inhalts in's Leben gerufen wurden. Das Erkenntniß ist in dieser Hinsicht auf die Verordnung gestützt, die das Ministerium des Innern gegen Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, am 15. Nov. 1833, Regierungsblatt Nr. 44, erlassen hat.

Es lautet wie folgt:  
„Volksversammlungen.“  
(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Nov. 1833. Regierungsbl. Nr. 44.)

§. 1. Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit, oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern.

§. 2. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder Andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, welche 60 fl., oder eine Gefängnißstrafe, welche 8 Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Strafe wegen Widersetzlichkeit oder sonstigen mitunterlaufenen Verbrechen oder Vergehen.

§. 3. Das Straferkenntniß wird vom Bezirksamte gefällt und der Recurs geht an's Hofgericht.“ —

Der Beamte hat sich aber hierin einen dreifachen Mißgriff zu Schulden kommen lassen:

a) Weil bei der Versammlung nur darüber, ob und über welche Gegenstände Petitionen verfaßt und an die versammelte Volksvertretung eingesendet werden sollen — berathen und beschloffen wurde, was durchaus erlaubt war, die Petitionen selbst aber, die eines anstößigen und strafbaren Inhalts seyn sollen, erst später ohne alle Mitwirkung der besagten Bürgermeister verfaßt wurden, somit von Weitem nicht behauptet werden kann, als sei die Versammlung eine die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohende gewesen.

b) Weil nach klaren Worten der zum Grund gelegten Ministerialverordnung die Theilnahme an einer solchen Volksversammlung nur dann bestraft werden kann, wenn die Versammlung vorher verboten war, und die Theilnahme unerachtet des vorhergegangenen Verbotes stattfand, was aber hier nicht der Fall war.

c) Weil nach ebenfalls klaren Worten der Verordnung die Theilnahme an solcher Volksversammlung nicht von der Polizeibehörde, sondern nur von der Gerichtsbehörde, vorbehaltlich des Recurses an's Hofgericht, bestraft werden kann.

d) Endlich aber, weil in allem Anfange eine mehr als geniale Auffassung dazu gehört, um unter der Versammlung von fünf und zwanzig Bürgermeistern in einem abgeschlossenen Zimmer eine Volksversammlung herauszuwittern!!

Der Verweis hätte also, wenn die Bürgermeister dagegen recurrirt hätten, eben so gewiß wieder aufgehoben werden müssen, als die übrigen im polizeilichen Amtserkenntniß ausgesprochenen Strafen aufgehoben worden sind.

2) Nach den Bestimmungen des Preßgesetzes, so weit sie noch gültig, d. i. durch die höchste Verordnung vom 28. Juli 1832, Regierungsblatt S. 371, nicht aufgehoben sind, ist die Polizeibehörde nur befugt, Druckschriften, deren Inhalt ein im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründet (§. 34),

mit Beschlag zu belegen, keineswegs aber, die Verbrechen oder Vergehen selbst zu untersuchen und abzurtheilen, sondern nach §. 39 hat sie die von ihr ausgegangene Beschlagnahme innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gericht anzuzeigen, worauf dieses erkennt, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe, in letzterem Fall die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens vornimmt, und alsdann nach §. 46 das Hofgericht das Urtheil zu fällen hat.

In so fern ist also das polizeiamtliche Erkenntniß, so weit es die Steuerperäquatoren Au und Bürger, wegen Verfassung der Petitionen von angeblich strafbarem Inhalt, bestraft, wieder ein Mißgriff, der um so größer ist, da das Amt die bloß schriftlichen Petitionen den Druckschriften gleich achtet, was weder in den Worten noch im Sinne und Geiste des Preßgesetzes liegt.

3) Der §. 2 des Preßgesetzes bestimmt, daß Alles, was in diesem von Druckschriften verordnet ist, auch bei allen, mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Stein- und Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken gelte. — Weiter dürfen Druckschriften, die nicht über 20 Bogen stark sind, nach Art. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Juli 1832, ohne Unterschied des Inhalts nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde zum Drucke befördert werden, widrigenfalls, wenn das Einholen der Druckerlaubnis umgangen wird, der Schuldige in eine Strafe von 5 bis 50 fl. verfällt wird, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen strafbaren Inhalts der Druckschrift nach §. 18–23 des Preßgesetzes eintreten kann.

Durchaus ohne Grund dehnt das Amt den §. 2 des Preßgesetzes auch auf bloß schriftliche Aufsätze, auf Petitionen, die durch Fertigung einer Anzahl von Abschriften vervielfältigt werden, aus, es glaubt, daß hier, wo die Petitionen durch Abschriften vervielfältigt worden, „der Thatbestand einer Schriftverbreitung durch ein mechanisches Mittel“ — eben so gut vorliege, wie wenn solches durch die Presse geschehen, oder die Petitionen und Abschriften gedruckt worden wären, und da nun zur Verfassung der Petitionen und Fertigung der Abschriften die polizeiliche Erlaubniß vorher nicht eingeholt worden, so concludirt das Amt, daß deshalb die polizeiliche Bestrafung mit 5 bis 50 fl. gegen die Verfasser der Petitionen, wie gegen die Veranlasser und Fertiger der Abschriften, als Verbreiter, eintreten könne. — Eine wirklich merkwürdige Gesetzesauslegung, nach welcher kein Einzelner, viel weniger eine Mehrheit von Staatsbürgern, eine nicht über 20 Bogen starke Petition von noch so unschuldigem

Inhalt fertigen und der Ständerversammlung einreichen dürfte! —

4. Die Berufung des Amtes auf die Bestimmungen des §. 25 des Preßgesetzes in Vergleichung mit Art. 7 der Verordnung vom 18. Juli 1832, wie die Berufung auf §. 34 des Preßgesetzes und Art. 4 der Verordnung vom 28. Juli 1832 stellt sich als durchaus unerheblich und hierher unanwendbar dar, da diese Bestimmungen nur den strafbaren Inhalt einer Druckschrift und die Verantwortlichkeit der Personen, die zum Erscheinen einer solchen mitwirkten, zum Gegenstand haben, ein Erkenntniß über strafbaren Inhalt einer Druckschrift aber nicht in der Competenz der Polizeibehörde, und nicht einmal in der Competenz des Amtes als Gerichtsbehörde, sondern nur in der des Hofgerichts liegt.

5. Die vom Amt allegirte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1834, Anzeigebblatt für den Seekreis von 1835 Nr. 8 Seite 77 über das Verbot des heimlichen Unterschriften sammelns lautet wie folgt:

„Das Unterschriften sammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeinde- oder andere öffentliche Angelegenheit betrifft, von der Orts- oder höheren Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält, und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38 Nr. 5 und 6 der Gemeindeordnung eine Versammlung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, zur Berathung der Sache zu verlangen.“ —

„Ein solches Verbot kann von den Orts- oder höheren Polizeibehörden unter vorübergehenden besonderen Umständen nach Erforderniß auch generalisirt werden.“

„Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine verbotene Sammlung fortsetzt, und ebenso, wer, auch ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriften sammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, verfällt, sofern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe.“

Hiernach hätten die Steuerperäquatoren Au und Burger, dann die Gerbermeister Fischer und Göß, welche Unterschriften zu den Petitionen gesammelt haben, vom Amt als Polizeibehörde zu einer polizeilichen Strafe verurtheilt werden können, wenn

a. von dem Sammeln der Unterschriften Aufreizungen, Täuschungen oder überhaupt ein Mißbrauch zu befürchten gewesen und zugleich das Sammeln unter Strafandrohung vorher untersagt gewesen wäre, was jedoch nicht der Fall war, da das Untersagen vielmehr erst hintendrein gekommen ist — oder

b. wenn, auch ohne vorherige Untersagung, die Sammler Au und Burger, Fischer und Göß, sich bei dem Sammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen hätten zu Schulden kommen lassen, was abermals nicht geschehen, auch nicht behauptet worden ist, daß es geschehen sei.

Mithin konnte auch die fragliche Verordnung, ohne auf die Frage einzugehen, ob sie irgend eine verbindende Kraft habe, in keinem Theile ihres Inhaltes hier zur Anwendung gebracht werden.

c. Zum Uebersuß ward die Untersuchung vom Amt auch noch als „Untersuchung wegen politischer Umtriebe“ rubrizirt. —

Es scheint dem Amt durch diese Bezeichnung gelungen zu sein, die Tendenz seiner Thätigkeit zu charakterisiren. Es drückt sich diese Thätigkeit in der Ruhe und dem Stillstande im Volksleben aus, nicht in einer Vorliebe für die Bewegung, die bekanntlich Niemanden in seiner Bequemlichkeit fortschlummern läßt, sondern ungeübten Köpfen leicht Schwindel verursacht.

Manchmal mag die eiserne oder stereotype Trägheit von wesentlichem Vortheil sein, wenn der vorhandene Zustand ganz gut und nach allen Beziehungen preiswürdig ist. Allein das ist es ja eben, was vielfach in Zweifel gezogen wird, was mit Fug und Recht in Zweifel gezogen wird, und darum zur Tagesfrage gehört. Die menschliche Natur, die sich von jener der Pflanzen und der unvernünftigen Thiere unterscheidet, hat nie Stillstand, sie stellt fortin Betrachtungen an und Forschungen, und ruhet nimmer. Es ist vergeblich, wenn sich das Amt Hüfingen in die Speichen einklammert, um die alte, legitime Politik vor einer Umgestaltung zu bewahren; aber fragen darf man jedenfalls, in welchem Strafcode das Verbrechen „politische Umtriebe“, verboten und mit Strafe belegt sei? —

Es ist beklagenswerth, wenn es Beamte gibt, die von dem fortschreitenden Geiste der Zeit unbeachtet zurückgelassen werden; es ist traurig, das Richteramt in Händen von Männern zu sehen, welche nicht wissen, daß es zu den ersten Tugenden eines constitutionellen Bürgers gehöre, fortin in jeder Richtung das Staatsleben seines Vaterlandes zu überwachen, und so weit es an ihm liegt,

jeden Mangel, jedes Gebrechen zur Sprache zu bringen und ernstlich abzuwehren das, was nicht frommen kann der Gesamtheit. Wir sagen, es ist schlimm, daß es noch Beamte gibt, die den Bürger nur für den Knechtsdienst und zum Lastträger geboren glauben, sonst aber für ungerufen, und unmündig zur Berathung; sich selbst aber als die weisen Vormünder im Spiegel beschauen, die für andere Leute wachen, denken, sprechen, gehen und berathen müssen. — Es wird dabei nicht viel Gutes und Vernünftiges herauskommen, und wir vermeinen beifügen zu müssen, daß Beamte, welche, hinter der Zeit zurückbleibend, ihr Amt mißbrauchen, um die naturgemäße, freie und gesetzliche Bewegung der Bürger in Fesseln zu legen, das Vertrauen, die Achtung und die Liebe derselben zu der Regierung untergraben, und somit deren gefährlichste Feinde seien. Da indessen der Verstoß des Amtes Hüfingen durch das abändernde Erkenntniß der Regierung des Seckreises reparirt wurde, so liegt nun kein Grund mehr vor, die daran gestellten Betrachtungen weiter auszudehnen. — Es liegt damit auch keine weitere Beschwerde vor, über welche ein Kammerbeschluß zu fassen wäre, und darum schlägt Ihnen Ihre Commission die Tagesordnung vor.

Es ist zwar bekannt geworden, daß nach der Publikation des oben allegirten Regierungserkenntnisses die ungebührlichen Eingriffe der Polizei in die staatsbürgerlichen Rechte der Petenten fortgesetzt worden seien; allein da hierüber eine offizielle Anzeige bei der Kammer nicht gemacht worden ist, befindet sich die Petitionscommission nicht in der Lage, darauf ihren Bericht auszudehnen, sondern muß es den Mitgliedern dieser Kammer überlassen, dießfalls das Geeignete einzuleiten. —

Sch a a f f erinnert mit Hinweisung auf den §. 67 der Verfassung, daß die Beschwerde der Petenten in dem Erkenntniß der Kreisregierung ihre Erledigung gefunden, somit kein Grund zu einer weitem Einschreitung der Kammer vorhanden gewesen, also hätte erwartet werden können, daß der Commissionsbericht mit dem Antrag auf Tagesordnung geschlossen hätte; — er fährt dann fort: Was die Schlussbetrachtungen und Beurtheilungen sollen, dieses wird Jeder in der Kammer sich wohl selbst deuten können. Ihr materieller Inhalt ist eine Ausführung einer Rechtsansicht, ein Tadel, eine scharfe Kritik des Benehmens des Amtes Hüfingen in einem speziellen Polizeifall. Nun, wenn Sie alle Polizeierkenntnisse der Aemter hier ihrer Kritik unterbreiten wollen, so wird da manches Schöne, manches Wahre gesprochen werden, allein ob wir deßhalb versammelt sind, ist doch wohl zu

bezweifeln, und ich glaube, im Lande werden sich viele Stimmen erheben, welche sagen, daß dieses nicht der Zweck der Ständerversammlung ist. Der Ständesaal muß offen stehen dem gedrückten Staatsangehörigen, der bei den Staatsbehörden keine Hülfe finden kann. Wenn Sie aber jede Beschwerde gegen ein Amt hier in diesem Saale verhandeln wollen, dann verliert das Petitionsrecht an Werth. Ich bedauere, daß kein Regierungscommissär anwesend ist. Es ist nicht meine Sache, den so scharf angegriffenen Beamten hier zu rechtfertigen, ich weiß nicht, sind seine Entscheidungsgründe die richtigen, oder die der Kreisregierung, denn ich kenne die Akten nicht, und die Commission kennt sie wohl auch nicht. Es muß Jeder seine Ansicht haben. Der Einzelrichter in Hüfingen hat sie auch und muß sie haben; wenn die Kreisregierung ein anderes Erkenntniß gegeben hat, so muß er sich das gefallen lassen, allein er kann immer noch bei sich denken, ich habe doch Recht gehabt. Ich sage nun, ich weiß nicht, hat das Amt Hüfingen Recht, oder die Kreisregierung; allein die volle Ueberzeugung habe ich, daß dieser Gegenstand nicht reif ist, um in der Kammer berathen zu werden.

v. J g s t e i n. Bravo!

R i n d e s c h w e n d e r. Wir haben dem Beamten in Hüfingen seine Ansicht gar nicht absprechen wollen, sondern hätten nur gewünscht, daß sie mit mehr Einsicht wäre zu Tage gefördert worden; und wenn der Abg. Schaaff sich gegen die Commission vereifert, daß sie den Thatbestand der eingekommenen Beschwerde erörtert und entwickelt, so kann ich nichts anderes daraus entnehmen, als daß er gewünscht hätte, daß alle ungebührlichen und unvernünftigen Handlungen des Beamten in Hüfingen im Geheimen hätten bleiben sollen, daß so etwas nie an das Tageslicht gebracht worden wäre, sondern daß fernerhin diese Ungebühr fortwähre.

S c h a a f f. Aus meinem Vortrage kann man doch wahrlich solche Betrachtungen nicht ziehen.

R i n d e s c h w e n d e r. Ich ersuche den Abg. Schaaff mich nicht zu unterbrechen, ich habe ihn auch angehört, mit vieler Geduld. — Es ist die ganze Entwicklung des Abg. Schaaff gegen sich selbst gerichtet. Die Petitionscommission hat nichts anderes gethan, als den Stand der Sache erörtert, Betrachtungen darüber angestellt, und ist dann zu dem Beschlusse gekommen, daß zur Tagesordnung übergegangen werden müsse. Ich glaube die Kammer wird, wenn jetzt nicht Nova eingetreten sind, auch zur Tagesordnung übergehen müssen, und also lediglich dem Wunsche des Abg. Schaaff nachkommen, die Sache damit zur Ruhe

zu bringen, um sie mit einem Stillschweigen zu übergießen. Es ist also der Vorwurf, den der Abg. Schaaff der Commission gemacht hat, nicht begründet. Ich erkläre ihm noch weiter: Wenn nicht durch das Erkenntniß der Regierung dem Uebelstande, den das Amt hervorgerufen hat, wäre abgeholfen worden, so glaube ich, daß Ihre Commission nichts destoweniger, auch ohne daß die Beschwerdeführer sich zuerst an alle Staatsbehörden vergebens gewendet hätten, nicht nur hätte die Sache zur Sprache bringen, sondern auch auf Ueberweisung der Sache an das Gr. Staatsministerium hätte antragen müssen, weil nicht bloß von einer einfachen Beschwerde eines Staatsbürgers die Rede ist, sondern von einem offenbaren Mißbrauch, den sich ein Amt hat zu Schulden kommen lassen, und die Kammer ist berechtigt, diesen Mißbrauch zur Sprache zu bringen.

v. Jgstein. Nachdem derselbe sein Erstaunen über des Abg. Schaaff Erklärung, daß der Bericht Gegenstände verhandle, die sich nicht zur ständischen Zustimmung eignen, ausgesprochen und gezeigt hatte, daß es sich um das höchste Recht der Bürger, um das Petitionsrecht handle, für dessen Erhaltung die Kammer Alles thun müsse, fährt er fort:

Als die Petition, über die so eben Bericht erstattet wurde, an die Kammer kam, und der Petitionscommission durch Beschluß überwiesen wurde, dauerte es, ich weiß nicht aus welchem Grunde, einige Zeit, bis die Petition an die Petitionscommission kam. Inzwischen erschien sonderbarer Weise eine Abschrift dieser Petition bei der Kreisregierung in Konstanz mit der Weisung des Ministeriums, untersuchen zu lassen, wer die Petition verfaßt, wer sie den Leuten gebracht, und wer sie unterschrieben habe. Es ist merkwürdig, daß man eine Abschrift von einer Petition hat nehmen lassen (wahrscheinlich von Seiten des Ministeriums des Innern), welche der Kammer zur Berathung vorlag, über welche sich aber die Petitionscommission erst aussprechen mußte, und diese möglicher Weise, wären wirklich grobe Ausfälle darin gewesen, ihre Rüge, ihren Tadel hätte aussprechen können. Was war die Folge dieser großartigen Mittheilung der Abschrift? Die Folge war, daß sie durch die Seckreisregierung denselben Beamten, der eigentlich, wenn ich mich so aussprechen darf, Mitschuldiger ist, indem er gesetz- und verfassungswidrige Entscheidungen erlassen hat, auffordern ließ, eine neue Untersuchung vorzunehmen. Eine Untersuchung wegen einer an die Kammer eingereichten Petition, worin die Leute um Schutz ihres Petitionsrechts bitten, weil sie angegriffen wurden, durch die Handlungen des Beamten!!

Aber dabei blieb es noch nicht stehen, sondern derselbe Beamte hat an die Bürgermeister und Alle, welche die Petition unterschrieben haben, Vorladungen ergehen lassen, und in welcher Form? Er hat sie vorgeladen — ich besitze solcher Vorladungen mehrere — in folgender Form: „In Folge Erlasses großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. d. M. und des erhaltenen Spezialauftrags der großherzogl. Kreisregierung in Konstanz vom 16. d. M. wird zur Vernehmung über eine an die zweite Kammer der Stände übergebene und von da an das Ministerium des Innern gelangte Vorstellung vom 23. Februar und über die deßfalls stattgefundene Gemeindeversammlung und Berathung in Betreff einer Beschränkung des Petitionsrechts dieser und dieser vorgeladen.“

Hüfingen den 24. April 1844 — und Hüfingen den 25. April 1844.

Es ist schon eine entseßliche Erscheinung, wenn man Leute in Untersuchung zieht, weil sie von dem heiligen Rechte, das ihnen die Verfassung gibt, Gebrauch gemacht, weil sie eine Petition an die zweite Kammer gesendet haben; es ist aber noch auffallender, und sogar aktenwidrig und unwahr, wenn der Beamte sagt, die Petition sei von der Kammer an das Ministerium gekommen, denn sie war nicht hingekommen, was nur durch einen Beschluß geschehen konnte, sie lag bei der Petitionscommission und es wurde auf irgend eine Weise eine Abschrift davon genommen, und diese an die Seckreisregierung geschickt. Aber auch dabei blieb es nicht, sondern der Beamte erklärte den Leuten, als sie zu ihm kamen, daß die Kammer diese Petition mißbilligt habe. Meine Herren! Ich vermeine, dieß wäre stark! Wenn so Etwas geschieht, wenn so Etwas geschehen kann, dann frage ich, wo ist das Petitionsrecht der Bürger? Wo das Recht der Kammer, die Bürger darin zu schützen, wenn man sogar solche Handlungen von Seiten der Beamten sich erlauben kann? Wenn man solche Vorladungen, welche Aktenwidrigkeiten enthalten, dem Bürger zu schicken sich nicht schämt? Aber auch dabei blieb es nicht stehen, sondern eine weitere Folge war ein Rescript des Finanzministeriums folgenden Inhalts:

„Das Bezirksamt Hüfingen erhält den Auftrag, dem Steuerperäquator Au in Allmentshofen sogleich zu eröffnen, daß man ihn seines Dienstes entlasse.“

Regenauer, Eine Verfügung der Steuerdirection? v. Jgstein. Allerdings, eine Verfügung der Steuerdirection in Folge eines Erlasses des Finanzministeriums vom 1. Mai l. J. So ist nun ein Vater von sieben Kin-

dem ohne Brod, ein Mann, der seinen Dienst, wie ihm das Finanzministerium und die Steuerdirection nicht absprechen kann, genau und pünktlich vollzogen hat. (Regenauer: Nein.) Ich werde Ihnen gegentheilige Zeugnisse aufweisen können, daß sie zufrieden waren, daß aber Anzeigen gegen den Mann geschehen sind, die ich als unwahr bezeichnen darf. (Regenauer widerspricht dies.) Also dieser Mann wurde entlassen, er steht nun da ohne Dienst, weil er sich nicht geschämt hat, zu sagen: Ich bin der Verfasser der Petition auf Pressfreiheit, ich bin es, der für die Bürger diese Arbeit gemacht hat, weil meine Ueberzeugung mir sagt, daß darin nichts Unrechtes liegt, Gebrauch zu machen von einem Recht, das uns die Verfassung zuweist. Darum wurde er entlassen. (Regenauer: Wegen mangelhafter Dienstführung.) Wollen Sie mir nachher die Aufklärung geben, ich will mich berichtigen lassen, — wenn Sie mich von der Richtigkeit Ihrer Behauptung überzeugen können. Ich habe diese Thatsachen nur angeführt, um zu zeigen, welche Folgen dieses ordnungswidrige Benehmen des Beamten hatte. Ich vermeine aber auch, daß diese ganze Sache und die ganze Verhandlung dieses Gegenstandes wahrlich nicht dahin führt, die Liebe der Bürger zu den Beamten und der Regierung zu stärken, daß es nothwendig das Vertrauen dieser Leute erschüttern muß und daß daraus wahrlich nichts Gutes für die Regierung hervorgehen kann, welche, wie jede Regierung, in dem Vertrauen des Volkes ihre Stärke allein finden kann. Als man den Leuten sagte, die Kammer habe die Petition mißbilligt und an das Ministerium geschickt, haben sich dieselben natürlicherweise darüber sehr erstaunt, es entstand eine große Aufregung in dem ganzen Bezirk, und die Bürger, welche dort wissen, daß der Bürger sich bewegen darf, traten zusammen und sendeten — ich mache kein Geheimniß daraus — an mich einige Männer ab, um zu fragen, ob es wirklich wahr sei, daß die Kammer beschlossen habe, diese Petition mit einer Mißbilligung des Inhalts an das Staatsministerium zu übergeben. Ich sagte ihnen: — Nein! — und damit giengen sie ruhig nach Haus und erklärten wahrscheinlich ihrem Beamten, was ich gesagt habe.

Ich muß aber noch ferner zur Sprache bringen, daß man von Seiten des Amtes ganz merkwürdige Maßregeln ergriffen hat. Es wurde nämlich dem Posthalter, wie der Gensdarmierbrigadier selbst gesagt haben soll, verboten, Briefe an den Bruder eines gewissen Welte in Hüfingen und an jeden Liberalen abzugeben.

Weizel (erstaunt) Wie? nicht an ihre Adressaten abzugeben?

v. Jhstein. Ja, dies hat selbst der Posthalter gesagt, der jedoch, als die Leute ihn später aufforderten, darüber Zeugenschaft vor Gericht zu geben, ihnen erklärt hat, dies könne er nicht. Ich darf die mir gegebene Nachricht nicht bezweifeln. Meine Herren, wenn Sie dieses System einführen lassen wollen, dieses System des Zurückhaltens oder Erbrechens der Briefe (welch' letzteres aber nicht geschehen ist) dann sind wir auf dem Wege, Geschichten zu erleben, wie wir sie neulich in England gesehen haben. Dies gehört zu den Handlungen, die der Beamte in Hüfingen veranlaßt haben soll und die entstanden sind, durch die Mittheilung der Abschrift einer von der Kammer nicht geprüften Petition an die Kreisregierung in Konstanz. Auf den Grund dieser Thatsachen sollte ich glauben, einen Antrag auf Verweisung der Petition an das Gr. Staatsministerium zur nähern Prüfung der Sache stellen zu können. Aber welchen Erfolg kann ich mir davon versprechen, nachdem das Ministerium, das nach meiner Meinung dies nicht hätte thun sollen, die Petition der Regierung in Konstanz mitgetheilt hat, bevor sie von der Commission geprüft, und die Kammer darüber beschlossen hatte? Ich beschränke mich also mit zuzustimmen zur Tagesordnung und es genügt mir, diese Sache zur Sprache gebracht zu haben.

Sander. Wenn der Abg. Schaaff sich zu dem Zwecke auf die Verfassungsurkunde berufen hat, um nachzuweisen, daß die Commission nicht auf die eingekommene Petition hätte eingehen sollen, so ist diese Berufung und die Auslegung eine Ansicht von ihm, allein er wird mir auch erlauben, nunmehr seiner Ansicht meine Ansicht entgegen zu setzen, welche dahin geht, daß mir vor seiner Auslegung der Verfassung und des §. 67 derselben wahrhaft graut, und daß ich wirklich glauben muß, wenn man sie in dem Geist, der mir allerdings bekannt ist, auslegt, daß dann von den weiter nicht so sehr ausgedehnten und großen Rechten für das Volk und den Bürger lediglich nichts übrig bleibt und daß dies eine Auslegung der Verfassung genannt werden kann, die recht wohl mit ihrer Destruktion gleichen Schritt geht. Sagt denn dieser Paragraph wirklich, daß die Kammer gar lediglich nichts anderes annehmen könne, hinsichtlich der an sie einkommenden Bittschriften, als die Beschwerden einzelner Bürger über die an ihnen verletzten verfassungsmäßigen Gerechtigsame? Davon spricht der Paragraph kein Wort; er sagt nur, daß die Beschwerden, welche von einzelnen Staatsbürgern über Verletzung an ihren verfassungsmäßigen Gerechtigsame einkommen, so und so beschaffen sein müssen, wenn sie von der Kammer sollen angenommen und an das Staatsministerium empfohlen werden können. (Schaaff:



Ich habe nichts anderes gesagt.) Der Herr Abgeordnete hat doch gesagt, man hätte auf diese Petition, weil von einer Verletzung des Bürgers an seinen verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten nach dem Paragraphen der Verfassungsurkunde keine Rede ist, gar nicht eingehen sollen, so habe ich, und ich glaube die ganze Kammer, ihn verstanden.

Schaaff. Die Petitionscommission hatte meine Ansicht auch.

Sander. Dann muß ich mich wirklich wundern, woher der Vorwurf kommt, den der Herr Abgeordnete der Commission gemacht hat.

Schaaff. Wegen des Anhangs der Betrachtungen, diese halte ich für überflüssig.

Sander. Nun darüber sagt denn doch auch der Paragraph der Verfassungsurkunde nichts, daß der Petitionscommission bei Strafe der Verletzung der Verfassung verboten sei, an Petitionen, welche eingekommen sind, irgend Betrachtungen zu knüpfen; darüber ist in dieser Kammer doch noch nie eine Berufung auf die Verfassungsurkunde geschehen. Da dieß schon hundert und tausend Mal geschehen ist und der Abg. Schaaff schon Petitionen unterstützt hat, welche nach seinen Grundsätzen lediglich nicht ein Mal an das Staatsministerium hätten gewiesen werden sollen und können, wie Petitionen über Strafen, so muß ich mich wundern, daß er jetzt gegen die Betrachtungen so sehr zu Felde zieht, welche die Petitionscommission an diese Petition geknüpft hat. Daß aber die Petitionscommission nicht nur befugt, sondern, sage ich, verpflichtet war, diese Betrachtungen an diese Petition zu knüpfen, folgt doch wohl auch aus der Verfassungsurkunde, denn wenn auch nicht das einzelne Recht der einzelnen Bürger, welche diese Petition eingereicht haben, beleidigt und gekränkt ist, so wurde das ganze Recht des Bürgers und des Landes gekränkt, es wurde gekränkt das Petitionsrecht, dieses heilige Recht, das dem Bürger nach der Verfassung zusteht, und wenn die Petenten mit Vollständigkeit eine solche Kränkung nachweisen, so sollte man glauben, daß in diesem Saale, wo man das Petitionsrecht auch zu schützen hat, keine solche Bemerkungen gemacht werden sollten, Bemerkungen, noch unterstützt durch die Berufung auf die Verfassungsurkunde, gleich als wenn die Verfassungsurkunde gegen das Petitionsrecht wäre.

Daß übrigens die Herren Minister und Niemand von der Regierungskommission bei dieser Petition insbesondere erschienen ist, wundert mich nach den Notizen, welche der Abg. v. Zgstein gegeben hat, im mindesten nicht, denn es ergibt sich eben aus diesen Notizen, daß vielleicht das Verfahren des Amtes

Hüfingen nicht sowohl von ihm allein ausging, sondern die Folge vielleicht von hier aus ergangener Anordnungen, jedenfalls aber die Folge eines Systems ist, das, leider Gottes, besteht, des Systems nämlich, daß jedwede freiere Richtung, jedweder Austausch der Meinung gegen den Mitbürger, sogleich als etwas Staatsgefährliches angesehen und verfolgt wird, daß jeder Bürger, der eine Bemerkung in Beziehung auf eine Angelegenheit im Vaterlande macht, sofort als ein Solcher dargestellt wird, der staatsgefährlichen Umtrieben sich hingiebt, und dies ist eben natürlicherweise nur zu beklagen. Mit einem solchen Systeme, mit solchen Grundsätzen, kann man nicht sagen, daß man ein constitutioneller Minister sei, man kann nicht sagen, daß man hier in dem Sinne der Verfassungsurkunde die Rechte des Bürgers, welche ihm verbrieft sind, ausübt, sondern mit solchen Grundsätzen muß man sagen, daß man in das System des Polizeistaates eingeht, daß man all' Dasjenige, was die Bürger thun, sogleich verfolgt, daß man dies sogleich als einen Angriff auf die Staatsordnung ansieht, obgleich diese doch auch in einem verfassungsmäßigen Lande dahin geht, daß auch der Bürger seine Meinung frei und offen aussprechen und sie selbst in einer Petition an die Kammer einbringen darf. Denn darüber haben wir doch wohl keinen Zweifel in diesem Saale gehabt, daß es dem Bürger erlaubt ist, seine Wünsche und Ansichten hinsichtlich der Fortschreibung der Gesetzgebung und der ganzen Verfassung bekannt zu machen, und nichts Anderes war der Gegenstand dieser Petition, und wenn man also gegen eine solche Petition auf eine solche Weise mit Untersuchung und Strafen vorgeht, dann beweist man am allerbesten, daß man Nichts haben will, als lediglich die Unterwerfung der Bürger, Nichts, als daß er stillschweige zu all Dem, was geschieht im Staate.

Ich kann darum, insbesondere im Hinblick auf die Notizen, welche der Abg. v. Zgstein gegeben hat, nur noch beklagen, daß es nunmehr immer mehr und mehr zu Tage kommt, wie ein solches System im Lande besteht, und gerade jetzt, in einer Zeit, wo doch wirklich genug Anzeichen in ganz Deutschland sind, daß man wahrlich sich in Acht nehmen sollte, das Vertrauen der Bürger auf Recht, Gesetz und Ordnung auf solche Weise zu bedrohen, daß man von Seiten der untersten Behörden gerade in solcher Beziehung, wo die Bürger lediglich ihre Rechte ausüben, mit Untersuchung und Strafe vorgeht. Es ist dies höchst bedenklich; mit solchen Schritten erschüttert man gerade das Vertrauen der Bürger auf das ganze System der Staatsverwaltung, das gestützt sein soll auf Recht und Gesetz. Wenn solche Erschütterungen des Vertrauens der Bürger vorkommen und wenn nicht eine gehörige Mißbilligung der obersten Staatsverwaltung gegen solche Schritte der untern Beamten eintritt, dann ist zu beforgen, daß man auf den Schluß kommen kann, diese Handlungen hätten ihren Grund in dem System der Staatsverwaltung selbst, und dieses halte ich für doppelt bedenklich und darum kann ich nur beklagen, daß solche Erscheinungen in dem Amte Hüfingen vorgekommen sind.

(Fortsetzung folgt.)